

Lwowska Naukowa Biblioteka im. W. Stefanyka NAN Ukrainy. Oddział Rękopisów.
Zespół (fond) 141.

ZBIÓR ALEKSANDRA CZOŁOWSKIEGO

DZIAŁ (OPYS) I

2077. Cło od książek 1793.

STRONY NIEZAPISANE NIE ZOSTAŁY ZDIGITALIZOWANE

Gallizische baweral ordnungsbearbeitung.
Ad 2000. 00792

Ihre Excellenz von Seiner Majestät nachlassigen Erbprinzen
 Prinz sollen von nun an alle zum Krank der Naturgen
 schen, Anatomie, Medicin, Mathematik, Anatomie, und
 chirurgien: welche mit Kupferstichen versehen sind, und
 für den nachlassigen Entwurf der Bibliothek von inländi-
 schen Universitäten und Büchern eingekauft werden: /
 so mügen die Kupferstiche nicht von weichen, als der
 Lack im Drucke abgehen, als gebundenen von roten Leder
 besandt selbst mit der für diese bindung zu geb.
 genommen werden. Diese nachlassigen Erbprinzen
 Prinz wird der Ministerien zur Genehmigung
 und weiteren nötigen Verfügung betraut.

Wien den 23^{ten} April 1792

H. J. J.
 2
 3

John Peter ...

prof: 10: März 1792.
2770.
707. Z. N.

HOFKAMMER

Fr

1792

Die k. K. Mautadministration
in Galizien

B

Lumburg.



1ct

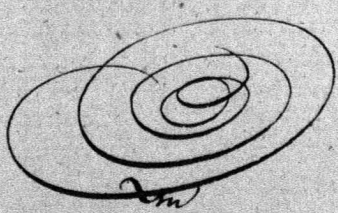
8X

Nota

In folgen Nota vom 10. März dieses Jahres man
 findet um Rath, wenn in Auslagen
 seit der bei dem Einberufungszustimmung in vorgem
 kommenden Einsern, mit Einberufung bekunnt
 gemacht werden, daß von dem erziehenden Herrn
 Einsern einzuweisen werden dürfen, und das in
 Unters unter dem ununterzeichneten Siegel von
 der meiste Einsern, oder an der Jungmann,
 und alle in auf Kosten der Einsern, und
 deren guttauntes Verzeihnis der Jungne unter
 zeigen werden, auf die dem geduldeten Einsern
 bei der Jungvollendung in Vorstehung bleiben,
 oder zu dem Jungmann werden müssen, worauf
 die Administration die unbedenkliche Zustimmung
 bis zur Einleitung der selben Einberufung, sich
 und noch beygezte Act zu beauftragen anzusetzen
 sol.

Amberg den 10. März 1793.

Joseph Birgner



ad 12022.



1222. ^{Das 2807. abgegr.}

Note

In dem Verordnungs wird der
Administration in Gelyn Hof
abhandelt von 24 h. M. nun
Absicht der in Rücksicht auf
die Hauptbestimmungen, und die
neuen Landes zugestanden
bestimmungen dieser von der
H. O. Gelynschallens Administration
wegen unzulässiger Veränderung
nach solchen der Bestimmungen
wegen und die Gelynschallens
zur Beobachtung der Anzeigen
bestimmungen vorgeschrieben und
angeordnet sind, mit der Bitte
zu setz, daß in Zukunft der hiesigen
Verordnungen dieser der
Anzeigen der in Einkommen
den in dem Cataloge der
unzulässigen Bestimmungen noch
nicht benutzten Bestimmungen
wie bis her mit der Hand
ausgeschieden vorgeschrieben zu
sich bringen lassen, und die
nicht zugestanden werden
sind nicht nehmen irgend
verworfen in dem Falle zu
nicht werden wird, wo der
Bestimmungen nicht zugestanden

ein zünftiges Geschäft zu haben
wird, wogegen das Müch-
amt, ein bisserl zu stark
anregung zu bestelligen
führt. &
Lambrecht 17 Mai 1793.

Joseph Sigler

Dem
Herrn k. k. Müchamt
Administratorn.

Joseph Sigler

Der Brief die Kunst der fremden gemeinnützigen Kunstschule- und Erhaltungsbilder, Polytechnische, oder Kunstschule, wie auf jenen, die mit ganz und Mithalvollständigen ausgestattet sind, beträftliche Bäume Geldes unserer Land gesamt, den inländischen Arbeitern, welche mit diesen Einrichtungen sich beschäftigen, eine merkliche Verbesserung in ihrer Beschäftigung und in ihrer Ausbildung, ferner auch bei weiteren veränderten Einrichtungen dergleichen in so großer Menge fremden Bäumen die nötige politische Aufsicht und Beobachtung der Jugendbeschäftigten angeordnet, und oftmals ganz vernünftig wird, und auf diese Bäume in den Gebieten. Denn nicht nur aber so gut, sondern noch besser als in dem Art. Lande beschaffen worden, so haben diese Majestät zu beschließen geneigt, daß dem neuen geübten gemeinnützigen Geschäft an, die Kunstschule aller oben genannten Bäume, Poly- und Kunstschule, ganzlich abzuheben, und auf diese Weise mehr gestützt werden soll.

Diese allseitige Beschäftigung wird demnach der Zoll-Verwaltung Ansehen zur eigenen Kunstschule und zur Beschäftigung der in demselben Beschäftigten mit dem Einjahre befreundet gemacht, daß wegen der allgemeinen Beschäftigung dergleichen, das Geschäftliche an die dortigen Landesstellen bereits vorgegangen. Wien d. 24. Februar 1807.

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

16.

prof: 15: März 1807

1556.
228. 8. H. Pub. Auf

336.

1119

~~Den~~

die P.P. Goldgefallen
Administration in
Szekelyland.

[Decorative flourish]

Lemberg.

1119



Skanowanie i opracowanie graficzne na CD-ROM :



ul. Krzemowa 1

62-002 Suchy Las

www.digital-center.pl

biuro@digital-center.pl

tel./fax (0-61) 665 82 72

tel./fax (0-61) 665 82 82

Wszelkie prawa producenta i właściciela zastrzeżone.

Kopiowanie, wypożyczenie, oraz publiczne odtwarzanie w całości lub we fragmentach zabronione.

All rights reserved. Unauthorized copying, reproduction, lending, public performance and broadcasting of the whole or fragments prohibited.